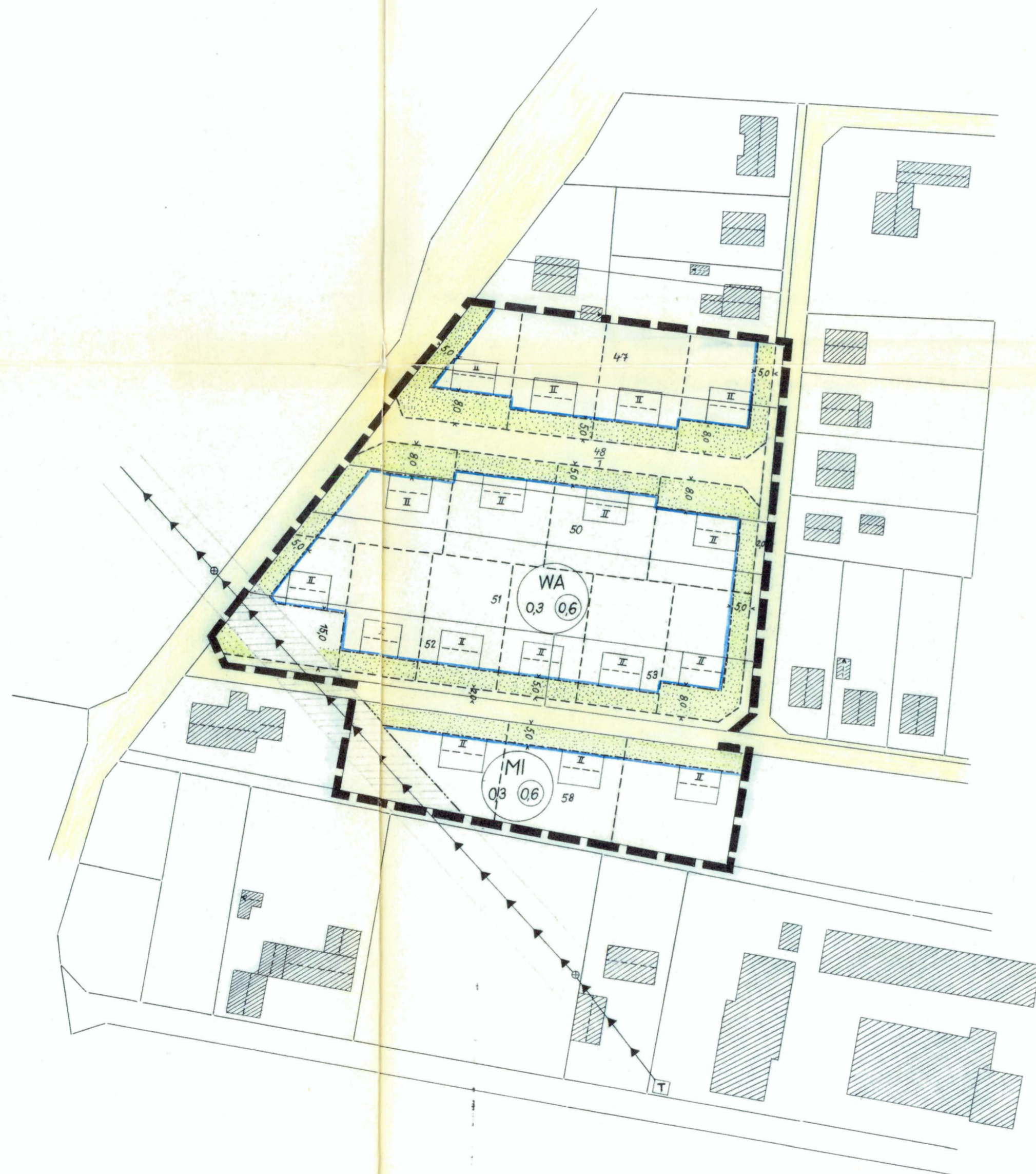
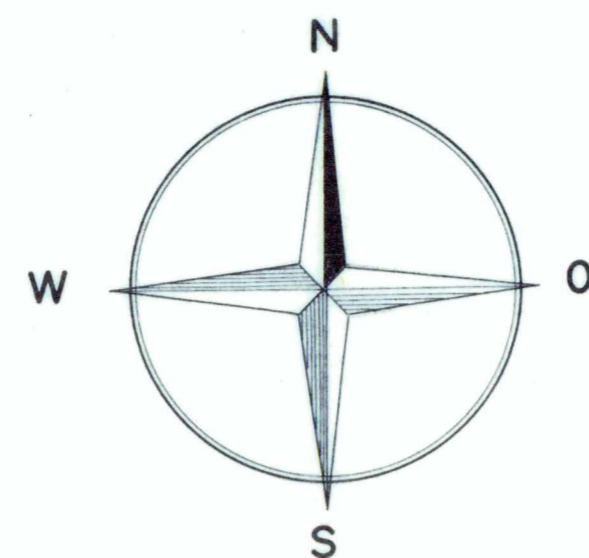


Länge = 21,5 cm = 215 m  
 Breite = 21,5 cm = 215 m



Maßstab 1:1000

### Zeichenerklärung und Festsetzungen

#### I. Bauflächen

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

#### Überbaubare Flächen

Art und Maß der baulichen Nutzung entsprechen den Vorschriften der Baunutzungsverordnung

Zahl der Vollgeschosse : II zweigeschossig als Höchstmaß

#### MI Mischgebiet

zweigeschossig : offene Bauweise , Grundflächenzahl 0,3  
 Geschöflächenzahl 0,6

Dachform : Satteldach  
 Walmdach nur zulässig , wenn Firstlänge von mindestens 4 m verbleibt

Dachneigung : bei Satteldach oder Walmdach von 15° - 45°

Höhe an der Traufseite : max. 7,50 m

#### WA Allgemeines Wohngebiet

zweigeschossig : offene Bauweise , Grundflächenzahl 0,3  
 Geschöflächenzahl 0,6

Dachform : Satteldach  
 Walmdach nur zulässig , wenn Firstlänge von mindestens 4 m verbleibt

Dachneigung : bei Satteldach oder Walmdach von 15° - 45°

Höhe an der Traufseite : max. 7,50 m

Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 650 m<sup>2</sup>

--- geplante Gebäude mit Firstlinie und Geschöflächen.  
 Die geplanten Gebäude sind nur hinsichtlich der Firstlinien verbindlich.  
 Die Grenzabstände richten sich nach der Hessischen Bauordnung.

--- Baugrenze : (Abstände von Grundstücksgrenze sind in der zeichnerischen Darstellung angegeben)

Garagen : sind an der Nachbargrenze zulässig.  
 Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen , sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Gelände- verhältnisse) zugelassen werden.  
 Für Garagen sind die Bestimmungen der Baunutzungsverordnung über Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Sie müssen jedoch mit ihrer Vorderkante mindestens 5 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sein.

Grundstücks- Als Grundstückseinfriedigung im Vorgartenbereich sind lebende Hecken, Jägerzäune  
 einfriedigung : oder schmiedeeiserne Zäune zugelassen. Die Gesamthöhe der Einfriedigung darf 1,0 m nicht überschreiten. In der Gebäudeflucht und in den hinteren Grundstücks- bereich sind Maschendrahtzäune von 1,30 m Höhe zulässig.  
 Mauern sind nur mit einer Höhe bis 0,50 m zulässig.

#### II. Nicht überbaubare Flächen

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Grundstücksfreifläche (Vorgartenbereich)
- Hochspannungsfreileitungen mit Schutzzone  
 Schutzzonengrenze : Je 5,00 m vom äußersten Leiterseil

#### III. Sonstige Eintragungen

- vorhandene Gebäude
- vorhandene Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen

# Bebauungsplan Nr. 2

der Gemeinde  
**Wohratal** Ortsteil Wohra  
 Kreis Marburg  
 Gemarkung Wohra Flur 16  
 „Auf der Lehmkaute“

### Aufstellungs - und Offenlegungsvermerk

Die Aufstellung gem. § 2(1) B. Bau-G. und die Offenlegung gem. § 2(6) B. Bau-G. wurde nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durch die Gemeindevertretung am **25.11.1970** beschlossen.  
 Die Offenlegung erfolgte vom **21.9.** bis **30.10.** 1970

Der Bürgermeister  
*Stammann*

### Beschlußvermerk

Als Satzung gem. § 10 B. Bau-G. von der Gemeindevertretung am **17.11.1970** beschlossen

Der Bürgermeister  
*Stammann*

### Genehmigungsvermerk (höhere Verwaltungsbehörde)

**Genehmigt**

Der Regierungspräsident  
 Kassel, den **1. April 1971**  
 I. A.

### Vermerk über die Offenlegung nach der Genehmigung

Der genehmigte Bebauungsplan wird in der Zeit vom **10.5.71** bis **20.6.1971** im Bürgermeisteramt öffentlich ausgelegt.  
 Die Auslegung ist am **26.4.1971** ortsüblich bekannt gemacht worden.  
 Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister  
*Stammann*

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen mit den Nachweisen der Flurbereinigung übereinstimmen, nach denen das Liegenschaftskataster aufgestellt wird.

Bearbeitet : Kulturamt Marburg , den 1. Sept. 1970

Der  
 Obervermessungsrat